



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

20.05.1992 - Drucksache 13/150

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktionen der SPD, der FDP, DIE GRÜNEN und der CDU

Stärkung des Föderalismus und der Länderparlamente im Rahmen der Verfassungsreform

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die föderative Ordnung hat sich als tragendes Verfassungsprinzip der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Der Föderalismus bietet unter den Bedingungen der Vereinigung Deutschlands eine große Entwicklungschance.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) sieht deshalb eine wesentliche Aufgabe der anstehenden Verfassungsreform darin, die Stärkung und Weiterentwicklung des föderativen Systems in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich zu verankern und zu sichern.

Dabei sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Bei den Gesetzgebungskompetenzen und dem Gesetzgebungsverfahren ist die Stellung der Bundesländer und des Bundesrates zu stärken.
- Die Übertragung von Länderzuständigkeiten an die Europäische Gemeinschaft darf nur mit Zustimmung der Länder erfolgen. Darüber hinaus sind die Länder an den sie betreffenden supra- und internationalen Politikbereichen stärker zu beteiligen.
- Im Rahmen der Neuordnung der Finanzverfassung sind den Ländern und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Senat wird aufgefordert, sich in diesem Sinne für die Belange der Länder und die Stärkung des föderativen Systems bei den Verfassungsreformaten einzusetzen.

3. Für die Wahrnehmung der demokratischen Verantwortung und für das Gelingen der Verfassungsreformaten ist die Mitwirkung der Länderparlamente unabdingbar.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, regelmäßig über den Stand der Beratungen in der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zu berichten.

Der Parlamentsausschuß für Bundes- und Europaangelegenheiten wird beauftragt, die Berichterstattung des Senats entgegenzunehmen und die parlamentarische Beratung vorzubereiten. Die Berichtspflicht des Senats gegenüber der Deputation für Justiz und Verfassung bleibt davon unberührt.

Die Bürgerschaft (Landtag) ist so rechtzeitig zu unterrichten, daß eine Willensbildung durch das Parlament gewährleistet ist.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt zugleich den Vorschlag des Landtages von Nordrhein-Westfalen, eine Bundesverfassungsreform-Kommission aus Mitgliedern der Länderparlamente zu bestellen. Aufgabe dieser Kommission soll es sein, die Beratungen der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zu begleiten und die aus Sicht der Länderparlamente notwendigen Vorschläge und Stellungnahmen zu erörtern und zu formulieren, um so die Willensbildung in den Parlamenten der Länder vorzubereiten.

Marlis Grotheer-Hüneke, Barsuhn, Dittbrenner und Fraktion der SPD
Adamietz, Welke und Fraktion der FDP

Dr. Kuhn, Mützelburg, Thomas und Fraktion DIE GRÜNEN

Kudella und Fraktion der CDU

The following information is provided for your reference:

1. The first section of the document discusses the importance of maintaining accurate records.

2. The second section details the various methods used to collect and analyze data.

3. The third section describes the results of the study and the conclusions drawn therefrom.

4. The fourth section discusses the implications of the findings and suggests areas for further research.

5. The fifth section provides a summary of the key points and a final conclusion.

6. The sixth section contains the references cited in the document.

7. The seventh section includes the author's contact information and a statement of interest.

8. The eighth section contains the date of publication and the publisher's name.

9. The ninth section includes the title of the document and the author's name.

10. The tenth section contains the page number and the total number of pages in the document.